

Geschäftsordnung der Gemeinde Halvesbostel

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) und der Hauptsatzung der Gemeinde Halvesbostel in der Fassung vom 26.11.2001, beschließt der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 25.11.2021 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Gemeinderats:

§ 1

Einberufung des Rates

1. Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen - wie vorgenannt - vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
3. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2

Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungspunkte von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.
2. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden, ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
3. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten.
4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit der Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3

Öffentlichkeit; Einwohnerfragestunde

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, (z. B. Zustimmung oder Missfallen äußern).
3. Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
4. Einwohnerfragestunden finden vor und nach Behandlung der Tagesordnungspunkte statt. Die Einwohnerfragestunde wird grundsätzlich auf 30 Minuten begrenzt. Die Fragen werden von dem Bürgermeister beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
5. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit der Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird von den Vertretern in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Ratsmitgliedern.
2. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht vorher anzeigen.
3. Der Bürgermeister eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung vor mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der Bürgermeister selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an den Vertreter ab.
4. Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen grundsätzlich in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
6. Einwohnerfragestunde
7. Behandlung der Tagesordnungspunkte
8. Behandlung von Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
9. Einwohnerfragestunde
10. Schließung der Sitzung

§ 6

Redeordnung

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen, eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Die Redezeit beträgt fünf Minuten, bei Geschäftsordnungsdebatten drei Minuten je Ratsmitglied.
5. Der Bürgermeister gibt, soweit diese insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes, eine kurze Erläuterung.
6. Persönliche Erklärungen, mit denen gegen die eigene Person gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet.
7. Der Bürgermeister kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

§ 7

Beratung

1. Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a. Änderung des Antrages
 - b. Vertagung der Beratung
 - c. Unterbrechung der Sitzung
 - d. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e. Überweisung an einen Ausschuss
 - f. Nichtbefassung
2. Über einen Antrag auf Nichtbefassung darf erst entschieden werden, nachdem der Sachantrag, dem er gilt, vom Antragsteller erläutert worden ist. Beschließt der Rat, sich mit einem Sachantrag nicht zu befassen, so unterbleibt jede weitere Beratung des Sachantrags im Rat und seinen Ausschüssen. Der Antrag auf Nichtbefassung ist nur zulässig für Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
3. Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8

Abstimmung

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen

zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 9

Wahlen

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
2. Der Bürgermeister bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 10

Anfragen

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister zu stellen.
2. Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ratsmitglied zu entsprechenden Anfragen berechtigt, die nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten sind. Der Rat kann die Annahme der Anfrage ablehnen. Zusatzfragen sind zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, muss dies in der folgenden Sitzung schriftlich geschehen.
3. Anfragen im Sinne des Absatzes 2 sollen spätestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.

§ 11

Sitzungsordnung

1. Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
2. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Bürgermeister sofort zu rügen.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Bürgermeister das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Bürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
4. Der Bürgermeister kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn der Bürgermeister ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Mal gerügt und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
5. Der Bürgermeister kann ebenfalls Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

6. Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung vorzeitig schließen.

§ 12 Niederschrift

1. Für die Abfassung der Niederschrift gilt § 68 NKomVG. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Bürgermeister zu unterschreiben.
2. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung ist in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse zulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Fraktionen und Gruppen haben ihre Gründung und Auflösung dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Ausschüsse des Rates

1. Für die Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 71 und 72 NKomVG. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
2. Die Ausschüsse tagen öffentlich.

§ 15 Verwaltungsausschuss

1. Für den Verwaltungsausschuss gelten die §§ 74 bis 79 NKomVG.
2. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
3. Niederschriften des Verwaltungsausschuss sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

1. Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung in männlicher Form werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 17
Geltung der Geschäftsordnung

1. Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 26.11.2001 aufgehoben.

Halvesbostel den 25.11.2021

Gemeinde Halvesbostel

Der Bürgermeister